

Gesetzes sofort alle Hausbesitzer, bei denen solches noch nicht der Fall sei, gezwungen werden könnten und sollten, vorschriftsmäßig zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ des wahren Werths zu versichern, oder ob es vielleicht mindestens noch eine Zeit lang bei den bisherigen Versicherungssummen bewenden könne. Ersteres werde namentlich in Leipzig manche Hausbesitzer sehr drücken, und scheine hier eine billige Rücksicht wohl am Orte.

Bürgermeister **W e h n e r**: Ich glaube, daß dieser Antrag beseitigt wird, wenn man §. 1. liest, nach welchem das Gesetz von der Zeit, wo es publicirt wird, überall Rechtskraft hat und also auch bei Leipzig in Wirkung treten muß. Leipzig kann sich auch um so weniger beschweren, da es bisher so leicht durchgelassen, aber andere Gegenden dadurch sehr prägravirt wurden. Leipzig hat bisher nur 16,000 Thlr. gegeben, während Chemnitz 11,000 Thlr. geben mußte und ein Separatismus kann hier nicht statt finden.

D. **H e r m a n n**: Unter diesen Umständen halte ich nicht für nöthig, einen Antrag zu stellen, wünschte aber, daß meine Bemerkung in das Protocoll aufgenommen würde.

Hierauf wird §. 4. angenommen und somit endete sich nach 2 Uhr diese um 8 Uhr begonnene Sitzung.

Hundert u. acht u. neunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 30. Januar 1834.

Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend.

Die Sitzung beginnt halb 9 Uhr. Das Protocoll über die leztvorherige wird verlesen, genehmiget, und durch v. **S i e g l e r** und Bürgermeister **B e r n h a r d i** mit vollzogen.

Auf der Registrande befindet sich folgende: Gegenstand neu verzeichnet:

Carl Friedrich **S i e b e r** zu Camenz überreicht eine erläuterte Wiederholung seiner frühern Beschwerde wegen einer rechtsabhängig gemachten Pacht Differenz. — Dieser Gegenstand wird dem in der Sache ernannt gemessenen Referenten zur Prüfung dessen, ob sich in der Petition neue, Seiten der Deputation weiter zu erörternde Momente befinden, und um sodann der Kammer hierüber Vortrag zu erstatten, übergeben.

Demnächst trägt v. **C a r l o w i z** die von ihm abgefaßte ständische Schrift wegen Erleichterung der Allodification der Lehne und einiger das Lehnrecht betreffenden Bestimmungen vor. — Sie wird einstimmig genehmiget, und soll mittelst Protocoll extract an die 2. Kammer abgelassen werden. —

Man geht zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf wegen der Immobilien-Brandversicherungsanstalt befindet.

Referent, Amtshauptmann v. **W e l c h** eröffnet seinen Vortrag mit §. 5., welcher davon handelt, welche Gefahr die Anstalt versichere (s. dens. in Nr. 143. d. Bl. S. 1116.).

Die Deputation bemerkt hierzu:

Nach dem Beschluß der 2. Kammer soll im 2. Satze des §. statt der Worte: „auf Anordnung — beschädigt worden ist“ gesetzt werden: „ganz oder zum Theil eingerissen oder beschädigt worden ist, sofern diese Maßregel auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Personen erfolgte, oder sich bei nachheriger

Erörterung die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergibt.“ — Die Deputation erlaubt sich, die Annahme dieser Veränderung zu beantragen. Die Fälle, wo billigerweise für dergleichen niedergerissene Gebäude Entschädigungen gewährt werden müssen, scheinen ihr durch diese Fassung in einer den Verhältnissen angemessenen Weise erweitert, zugleich aber auch dem allerdings vorgekommenen eigenmächtigen und unnöthigen Niederreißen von Gebäuden die nöthigen Schranken gesetzt zu werden.

Bürgermeister **R e i c h e - E i s e n s t u c k**: Aus Erfahrung mit der unbedingten Nothwendigkeit und dem oft einzigen Rettungsmittel bekannt, durch schleuniges Niederreißen eines Gebäudes in einer Reihe nach einander gelegener Häuser eine Lücke zu machen, um dann alle Kräfte zum Schutz der nächst stehengebliebenen zu concentriren, statt ein brennendes Haus nach dem andern erfolglos löschen zu wollen, erkenne er zwar die Verpflichtung zur Entschädigung für demolirte Gebäude und die Dringlichkeit der Beförderung dieser Maßregel überhaupt, müsse jedoch nach den bedenklichen Ereignissen, welche sich auch in dieser Beziehung in mehreren Landestheilen ergeben hätten, zugleich die Vorsichtsmaßregeln anerkennen, daß kein Mißbrauch ferner daraus entstehen könne. Sei aber nach dem Gesetzentwurfe die Anordnung „einer öffentlichen Behörde“ nöthig, so scheine ihm doch darin eine zu große Beschränkung zu liegen, da auch Privatpersonen mit großem Nutzen zur Leitung der Löschanstalten gebraucht würden, denen die Function einer öffentlichen Behörde abgehe. Anderer Seits könne er der 2. Kammer nicht vollständig beitreten, welche nur im Allgemeinen die Anordnung von denen „die Löschanstalten leitenden Personen“ abhängig machen wolle. Denn in kleineren Orten und auf dem Lande pflege oft eine grenzenlose Confusion einzutreten, jeder wolle commandiren, niemand pariren, und am Ende wisse Niemand anzugeben, wer eigentlich zu den „leitenden Personen“ gehört habe, so wichtig auch diese Ermittlung für die Behörde in einzelnen Fällen sein dürfe. Deshalb schlage er vor, in das Amendement der 2. Kammer die Worte aufzunehmen: „auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Personen.“

Dies wird hinreichend unterstützt.

v. **C a r l o w i z**: Er habe gleichfalls ein ähnliches Amendement bei diesem §. zu stellen beabsichtigt. Denn die Fassung der 2. Kammer sei viel zu weit ausgehnt, und werde dem Unfuge, daß bei entstehender Feuergefahr Jeder Befehle ertheilen und Keiner gehorchen wolle, nur noch mehr Spielraum lassen. Auch scheine es ihm höchst bedenklich, einem Jedem ein Urtheil über die Nothwendigkeit des Einreißen zu gestatten. Er setze nach der Fassung der 2. Kammer voraus, daß das Einreißen nicht erfolgt sei wider das ausdrückliche Verbot der mit der Leitung der Löschanstalten Beauftragten, also nur in so weit, als die zur Leitung der Löschanstalten nöthigen Personen nicht anwesend gewesen wären, weshalb er vorschlage, nach den Worten: „erfolgte oder“ zu setzen: „wenn diese anwesend waren.“

Bürgermeister **R e i c h e - E i s e n s t u c k**: Dem Sousamendement des geehrten Sprechers könne er die Verbindung nicht gestatten. Verlören die angestellten Leitenden den Kopf, wüßten

ten